

11. Unterliegen die auf Grund des §. 16 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der Polizeibehörde erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verbote bei Anklagen aus den §§. 20. 21 dieses Gesetzes einer Prüfung durch den Richter?

II. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1879 g. M. Rep. 439/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Angeklagte hat im November und Dezember 1878 zu Berlin, dem von dem dortigen Polizei-Präsidium erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verbote zuwider, Beiträge gesammelt, um bestimmten Personen, welche auf Grund des Gesetzes v. 21. Okt. 1878 von Berlin ausgewiesen waren, eine Reiseunterstützung zu gewähren. Auf die aus §. 20 dieses Gesetzes erhobene Anklage sprach der erste Richter den Angeklagten frei, weil nicht nachgewiesen sei, daß dadurch im vorliegenden Falle wirklich socialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen befördert worden seien.

Der zweite Richter bestrafte den Angeklagten aus §. 21 des angeführten Gesetzes.

Die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Okt. 1878 (R.G.Bl. S. 351) bestimmt im §. 16:

„Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen,

„sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind „polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. „Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.“

Es sind sodann in den §§. 20, 21 Strafen gegen denjenigen festgesetzt, welcher einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, je nachdem dies mit oder ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots geschehen ist.

Durch die in dem Intelligenzblatte vom 9. November 1878 und in dem betreffenden Amtsblatte vom 15. November 1878 veröffentlichte Verfügung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. November 1878 ist auf Grund des §. 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Okt. 1878 das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen, welche durch die Ausführung des gedachten Gesetzes betroffen sind oder in Zukunft etwa betroffen werden, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin verboten.

Dadurch, daß die Verfügung ausdrücklich auf den §. 16 des Ges. v. 21. Okt. 1878 gegründet ist, ist das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung der darin bezeichneten Vereine, Institute und Privatpersonen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge als das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, beziehentlich als die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge gekennzeichnet und wegen dieser Eigenschaft für den angegebenen Bezirk verboten. Es ist deshalb der in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobene Vorwurf, daß das polizeiliche Verbot sich über die durch das Gesetz selbst gezogenen Grenzen hinaus bewege, unbegründet. Eine weitere Prüfung aber ist, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, wegen des nur an die Aufsichtsbehörden zugelassenen Beschwerdeweges ausgeschlossen. In den Motiven des Gesetzes ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Ausführung desselben, abgesehen von den Strafbestimmungen, lediglich in die Hand der Executivbehörden gelegt werden solle, da es sich um die Abwendung einer gemeinen Gefahr, also recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei handle. Die dabei in Betracht kommenden Fragen seien weniger von juristischen als von politischen Gesichtspunkten

aus zu beurteilen, und eben deshalb sei auch die Beurteilung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen. Auch eine gerichtliche Kontrolle der von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen könne nicht in Frage kommen, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden solle. Eine solche Kontrolle würde dem in Deutschland geltenden Verwaltungsrechte nicht entsprechen und die wirksame Durchführung des Gesetzes gefährden (Motive S. 15). Die Grundsätze sind von den gesetzgebenden Faktoren adoptiert.

Der Appellationsrichter hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte im November und Dezember 1878 zu Berlin nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes vom 6. November 1878, wenn auch ohne Kenntnis desselben, Beiträge bis zum Gesamtbetrage von 22 M. 75 Pf. gesammelt hat, um bestimmten Personen, welche auf Grund des Gesetzes v. 21. Okt. 1878 von Berlin ausgewiesen, also durch die Ausführung des gedachten Gesetzes betroffen waren, eine Reiseunterstützung zu gewähren. Seiner Feststellung, daß der Angeklagte dadurch einem nach §. 16 des Gesetzes v. 21. Okt. 1878 erlassenen Verbote nach erfolgter Bekanntmachung desselben zuwidergehandelt hat, liegt hiernach ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde, und ist auf den festgestellten Thatbestand der §. 21 des gedachten Gesetzes richtig angewendet.“